

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/B/17/10 vom 2. Mai 1984

Buch, Quartierplan "Zälgli",
Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Buch hat mit Beschluss vom 8. November 1983 für das Baugebiet "Zälgli" einen Quartierplan beschlossen. Der Quartierplan enthält eine Strasse, eine Zufahrt, Baulinien, Grenzen der neuen Parzellen und Ausführungen über den Bau der Erschliessungsanlagen. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1983 ersucht der Gemeinderat Buch um Genehmigung des Quartierplanes durch den Regierungsrat.

II.

Der Regierungsrat prüft im Genehmigungsverfahren die Planungen der Gemeinden auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren Planungsamt, Rechtsdienst der Baudirektion, Hochbauamt, Denkmalpflege, Tiefbauamt, Vermessungsamt und Grundbuchamt befasst.

In formeller Hinsicht sind keine Bemerkungen anzubringen. Bezüglich Zweckmässigkeit hat sich ergeben:

a) Die Quartierplanung geht davon aus, dass die Parzelle 1 über die Parzelle 0 erschlossen wird. Dies bedingt eine Anschlussbewilligung an die Kantonsstrasse Buch - Gottmadingen im Sinne von Art. 25 Strassengesetz. Diese Bewilligung wurde am 10. April 1984 erteilt unter der Voraussetzung, dass die Parzelle 1 nicht von der Parzelle 0 abgetrennt wird. Die Grenze zwischen diesen Parzellen wird damit hinfällig. Mit der neuen Strasse müssen nur noch die Parzellen 2,3 und 4 erschlossen werden. Dieser Anforderung wird der Quartierplan gerecht.

b) Die strassenmässige Erschliessung erfolgt mittels Erschliessungsstrasse auf der Parzelle 4. Die Fortsetzung über Parzelle 3 gilt als Zufahrt gemäss § 5 Abs. 2 der Erschliessungsverordnung vom 6. April 1971. Zur Erschliessung der Parzellen 2 und 3 ist sie hinreichend. Der Anschluss der Erschliessungsstrasse an die Kantonsstrasse ist bewilligungspflichtig.

c) Die Baulinien sind lückenlos auf Grundstücksgrenzen definiert und können vermessungstechnisch problemlos ins Gelände übertragen werden.

d) In den Erläuterungen zum Quartierplan ist die kostenlose Landabtretung für die Erschliessungsstrasse festgelegt. Landabtretung und allfällige Durchleitungsrechte für Werkleitungen sind durch Grundbuchverträge zu regeln.

III.

Auf Antrag des Stellvertreters der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat Buch am 8. November 1983 beschlossene Quartierplan "Zälgli" wird genehmigt mit folgenden Auflagen:

1.1 Die Zufahrt zu den Parzellen 2 und 3 hat den Anforderungen gemäss § 5 Abs. 2 Erschliessungsverordnung vom 6. April 1971 zu genügen.

1.2 Der Anschluss der Erschliessungsstrasse an die Kantonsstrasse bedarf einer separaten Bewilligung der Baudirektion (Art. 25 Strassengesetz).

1.3 Landabtretungen und Vereinbarungen über Durchleitungsrechte durch Privatgrundstücke (Werkleitungen) sind durch Grundbuchverträge zu regeln.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat 8263 Buch/SH, unter Beilage eines unterzeichneten Quartierplanes
- Baudirektion
- Planungsamt, unter Beilage eines unterzeichneten Quartierplanes
- Rechtsdienst Baudirektion
- Hochbauamt
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Grundbuchamt

DER STAATSSCHREIBER:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. H. H.', written in a cursive style.